

Beitragsordnung / Schulgeldleitfaden

Freie Schulen erfüllen eine öffentliche Aufgabe und erhalten dafür einen öffentlichen Zuschuss. Allerdings beträgt dieser Zuschuss nur ca. zwei Drittel dessen, was für Schulplätze an öffentlichen Schulen aufgewendet wird. Die Differenz kann zu einem Teil dadurch aufgefangen werden, dass vergleichsweise geringere Kosten entstehen – z.B. bei Gehältern, durch effizienteres Wirtschaften oder auch durch Sach- und Dienstleistungen, die seitens der Elternschaft unentgeltlich erbracht werden. Darüber hinaus ist zur Deckung der laufenden Kosten ein monatliches Schulgeld notwendig.

Der Kauf und Umbau des Schulgebäudes wurde weitgehend kreditfinanziert. Als Beitrag für Zins und Tilgung wird ein Baugeld benötigt. Schulgeld und Baugeld können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden, ebenso der Hortbeitrag (ohne Essensgeld).

Baugeld

Das Baugeld beträgt 30 € im Monat. Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Schule, ist das Baugeld nur einmal zu leisten.

Spenden

Weitere freiwillige Leistungen, z.B. steuerlich begünstigte Spenden können im Detail mit der Geschäftsführung oder mit den Elternvorständen besprochen werden.

Materialgeld

Einige der im Unterricht benötigten Materialien (Hefte, Pinsel, Farben, Materialien für Handarbeiten, Kunst und Werken) werden zur Entlastung der Eltern zentral von der Schule besorgt. Die Umlage hierfür beträgt 7 € im Monat.

Hortbeitrag und Essensgeld

Voraussetzung für den Hortbesuch ist eine vom Bezirksamt des Wohnsitzes ausgestellte Bedarfsbescheinigung. Das Bezirksamt setzt auf gesetzlicher Grundlage den Hortbeitrag einkommensabhängig fest (ab Klasse 3). Dieser Hortbeitrag ist an den Schulträger zu leisten. Die Kosten des Mittagessens für Schüler*innen bis Klasse 6 trägt die öffentliche Hand, daher wird kein Elternbeitrag erhoben. Falls die Kinder nicht den Hort besuchen ist für die kostenfreie Teilnahme am Mittagessen eine Erklärung der Eltern notwendig.

Schulgeld

Für die Bemessung des Schulgeldes werden folgende Richtlinien herangezogen:

Zur Festlegung des Schulgeldes erfolgt ein Gespräch mit einem Mitglied des Beitragskreises. Soweit sich ein Schulgeld von weniger als 120 € ergeben soll, sind in diesem Gespräch Einkommensnachweise vorzulegen.

Der Beitragskreis besteht aus Eltern, die vom Vorstand ermächtigt sind, die Zahlungsvereinbarung mit Ihnen - den Eltern - zu besprechen. Die Zahlungsvereinbarung ist Anlage zum Schulvertrag und ist von den Eltern zu unterzeichnen.

Das Schulgeld für das erste Kind soll zwischen 8 und 10% des monatlichen Nettoeinkommens der Familie betragen, wobei pro Person im Haushalt ein Freibetrag in Höhe von 150 € abgesetzt werden kann.

Für jedes weitere Kind wird die Hälfte des Schulgeldbetrags des ersten Kindes als Schulgeld erhoben.

Als Nettoeinkommen wird das Einkommen, das nach Abzug aller Abgaben und Steuern für den privaten Verbrauch und zum Sparen zur Verfügung steht, angesehen.

Als Einkommen werden sämtliche Einnahmen angesehen, die tatsächlich zufließen oder fiktiv zufließen müssten (z.B. bei Selbständigen).

Hierzu zählt z.B.:

- Vergütung
- ggf. fiktives Einkommen
- Einnahmen aus Zinsen
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Unterhalt
- Kindergeld
- Renten

Beispiel 1:

Familie bestehend aus Vater, Mutter und zwei Kindern:

Nettoeinkommen des Vaters:	2.500 €
Nettoeinkommen der Mutter:	600 €
Freibeträge (4 x 150 €):	- 600 €
berücksichtigtes Netto:	2.500 €

Schulgeld fürs erste Kind: 200 – 250 €

Schulgeld fürs zweite Kind: 100 – 125 €

Beispiel 2:

Familie bestehend aus Mutter und einem Kind:

Nettoeinkommen der Mutter:	1.550 €
Freibeträge (2 x 150 €):	- 300 €
berücksichtigtes Netto:	1.250 €

Schulgeld fürs Kind: 100 – 125 €

Sollte die Zahlung des vereinbarten Schulgelds aufgrund einer akuten Notsituation nicht möglich sein, kann das Schulgeld befristet gestundet oder ausgesetzt werden.

Art und Dauer einer vorübergehenden Stundung werden in Rücksprache mit dem Beitragskreis festgesetzt.

Bei dauerhafter Veränderung der familiären Einkommensverhältnisse erfolgt in Rücksprache mit dem Beitragskreis eine Neufestsetzung des Schulgelds.

Das monatliche Schulgeld erhöht sich jährlich jeweils zum Januar um 3 €. Abhängig von der Ertragssituation der Schule kann diese Schulgelderhöhung durch Beschluss des Vorstands des Schulträgervereins angepasst werden.

Mitgliedschaft im Schulträgerverein

Alle Eltern und Mitarbeiter sind eingeladen, sich als Mitglieder des Schulträgervereins an dessen Entscheidungen mitzuwirken. Die Vereinsmitgliedschaft ist ein gesondertes Rechtsverhältnis dass gesondert begründet werden muss (Antrag auf Mitgliedschaft, Aufnahme).

Stand: 17.03.2020